

# **Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam**

---

Nummer 301

---

Potsdam, 24.10.2016

**Satzung zur Durchführung des Zulassungsverfahrens und  
des Hochschulauswahlverfahrens  
für den forschungsorientierten Masterstudiengang  
Frühkindliche Bildungsforschung  
der Fachhochschule Potsdam und der Universität Potsdam**

---

Herausgeber:  
Präsident der Fachhochschule Potsdam  
Kiepenheuerallee 5  
14469 Potsdam

Postfach 60 06 08  
14406 Potsdam

**Satzung zur Durchführung des Zulassungsverfahrens und des Hochschulauswahlverfahrens für den forschungsorientierten Masterstudiengang Frühkindliche Bildungsforschung der Fachhochschule Potsdam und der Universität Potsdam**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozial- und Bildungswissenschaften der Fachhochschule Potsdam hat am 27.06.2016 im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam in Wahrnehmung seiner Kompetenzen aus § 72 Abs. 2 Nr. 1 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15, [Nr. 18]) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 der Grundordnung (GO) der Fachhochschule Potsdam vom 05. Februar 2013 (ABK Nr. 213) auf der Grundlage von § 9 Abs. 5 und 6 BbgHG und des Gesetzes über die Hochschulzulassung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulzulassungsgesetz – BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl. I Nr. 18) geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVBl. I/15 [Nr. 38], insbesondere § 7 Abs. 2 BbgHZG sowie der Brandenburgischen Hochschulzulassungsverordnung – HZV vom 17. Februar 2016 (GVBl. II/16 [Nr. 6]), insbesondere § 2 Abs. 3 und 4 sowie § 19 folgende Satzung erlassen.

**Übersicht:**

<b>§ 1 Geltungsbereich.....</b>	<b>2</b>
<b>§ 2 Auswahlkommission.....</b>	<b>1</b>
<b>§ 3 Zugangsvoraussetzungen.....</b>	<b>1</b>
<b>§ 4 Antragsfristen, Form und Inhalt des Zulassungsantrags.....</b>	<b>2</b>
<b>§ 5 Vorabquote im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 3 HZV.....</b>	<b>2</b>
<b>§ 6 Hochschulauswahlverfahren.....</b>	<b>2</b>
<b>§ 7 Übergangsbestimmung.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 8 Inkrafttreten.....</b>	<b>3</b>
<b>Anlage I: Bewertungsbogen zu § 6 Abs. 3.....</b>	<b>4</b>

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt in Ergänzung zu den Bestimmungen des BbgHZG und der HZV und in Verbindung mit der Immatrikulations- und Zulassungsordnung der Fachhochschule Potsdam das Zulassungsverfahren und das Hochschulauswahlverfahren für die Vergabe von Studienplätzen im forschungsorientierten Masterstudiengang Frühkindliche Bildungsforschung (MAFB).

**§ 2  
Auswahlkommission**

Die Studienkommission gemäß § 8 der Studien- und Prüfungsordnung für den MAFB, ABK Nr. 299 vom 24.10.2016, bildet in Abstimmung mit den Dekanen/Dekaninnen der den Studiengang tragenden Fachbereiche / Fakultäten zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission. Diese besteht aus mindestens drei Personen, die mehrheitlich der Gruppe des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals der Fachhochschule Potsdam und der Universität Potsdam angehören, davon mindestens zwei Hochschullehrer/innen. Zur Beschlussfähigkeit der Kommission müssen mindestens zwei Mitglieder, davon mindestens ein/e Hochschullehrer/in anwesend sein.

### **§ 3**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Die Zulassung setzt eine Bewerbung unter Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Frühkindliche Bildungsforschung voraus.
- (2) Über die fachliche Eignung eines im Sinne von § 4 der Studien- und Prüfungsordnung MAFB fachverwandten ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses entscheidet die Auswahlkommission.

### **§ 4**

#### **Antragsfristen, Form und Inhalt des Zulassungsantrags**

- (1) Der Zulassungsantrag muss bis zum 15. Juli des Jahres, in dem der MAFB beginnt, bei der Fachhochschule Potsdam eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Dem Zulassungsantrag sind in Ergänzung zu den nach der Immatrikulations- und Zulassungsordnung notwendigen Unterlagen folgende Unterlagen in Kopie beizufügen:
  1. Ein Bewerbungseessay, welches Aufschluss über die Motivation und die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf geben soll. Dieses beinhaltet eine Stellungnahme (max. 2.500 Zeichen) insbesondere zu folgenden Fragen:
    - Warum bewerben Sie sich für diesen Studiengang?
    - Welche relevanten Kenntnisse bringen Sie aus dem bisherigen Studium mit?
    - Welche Erwartungen haben Sie an den Studiengang?
    - Welche beruflichen Perspektiven sehen Sie für sich persönlich nach Absolvierung des Studiengangs?
    - Welches eigene Forschungsinteresse sehen Sie für sich im Themenfeld des Studienganges? Skizzieren Sie erste Forschungsideen!
  2. Das Zeugnis oder die Zeugnisse eines oder mehrerer geeigneter berufsqualifizierender Hochschulabschlüsse inkl. des jeweiligen Diploma Supplements einschließlich des Nachweises von 5 ECTS Leistungspunkten im Bereich Methoden der empirischen Sozialforschung bzw. eine aktuelle Leistungsübersicht mit ausgewiesener vorläufiger Durchschnittsnote für eine Zulassung im Sinne von § 9 Abs. 6 BbgHG, wobei mindestens 140 ECTS-Leistungspunkte, einschließlich der für den Zugang notwendigen ECTS-Leistungspunkte im Bereich empirische Sozialforschung, nachzuweisen sind.
  3. Exmatrikulationsbescheinigung der zuletzt besuchten Hochschule bzw. aktuelle Immatrikulationsbescheinigung.
  4. Ggf. ein Antrag mit Nachweisen auf Anerkennung eines Falles außergewöhnlicher Härte im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 1 BbgHZG für eine Zulassung im Rahmen der Quote von § 9 Abs. 1 Nr. 2 HZV belegen.
  5. Ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber, sofern sie Deutschen nicht gleichgestellt sind, haben die Anerkennung ihrer Zeugnisse über UNI-ASSIST zu beantragen sowie die gemäß der Immatrikulations- und Zulassungsordnung der Fachhochschule Potsdam notwendigen Sprachkenntnisse nachzuweisen.

## § 5

### Vorabquote im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 3 HZV

Es wird eine Profilquote im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 3 HZV festgelegt. Die Auswahl innerhalb der Quote erfolgt nach dem Grad der Qualifikation.

## § 6

### Hochschulauswahlverfahren

- (1) Die nach Abzug der Quoten gemäß § 4 BbgHZG und der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden verbleibenden Studienplätze werden zu 90 % im Ergebnis des Hochschulauswahlverfahrens und im Übrigen nach Wartezeit vergeben.
- (2) Im Hochschulauswahlverfahren wird für die Festsetzung der Rangfolge eine Note gebildet, die sich zu 51 % aus dem Grad der Qualifikation bzw. dem vorläufigen Grad der Qualifikation und zu 49 % aus der für das Bewerbungssesay im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 dieser Ordnung erreichten Note errechnet.
- (3) Die Bewertung der Motivation und der Identifikation mit dem Studium anhand des Bewerbungssesays erfolgt nach einem Punktesystem (jeweils Punktzahlen von 0 bis 3) auf der Grundlage der folgenden für das Studium der Frühkindlichen Bildungsforschung und die spätere Berufspraxis besonders relevanten Kriterien:
  1. Relevante Kenntnisse und Vorerfahrungen für das Masterstudium
  2. Studienmotivation und Studienziele
  3. Abstraktionsfähigkeit, Fähigkeit zur Kontextualisierung
  4. Fähigkeit zur begründeten und reflektierten Stellungnahme, Positionierung
  5. Fähigkeit, eigene Forschungsinteressen und -fragen klar zu skizzieren

Insgesamt können maximal 15 Punkte vergeben werden.

Die erreichte Gesamtpunktzahl wird nach folgendem Schlüssel in Noten umgerechnet:

Gesamtpunktzahl	Note
15	1,0
14	1,3
13	1,7
12	2,0
11	2,3
10	2,7
9	3,0
8	3,3
7	3,7
6	4,0
5	4,3
4	4,7
3	5,0
2	5,3
1	5,7
0	6,0

Über die Bewertung des Bewerbungssessays ist ein Kurzprotokoll (Anlage I) zu führen, das die in den einzelnen Kategorien erreichte Punktzahl, und die daraus resultierende Gesamtpunktzahl und -Note festhält und von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterschreiben ist.

- (4) Im Ergebnis des Hochschulauswahlverfahrens werden die Studienplätze entsprechend der festgelegten Zulassungszahl vergeben. Bei gleicher Note im Hochschulauswahlverfahren entscheidet das Los.
- (5) Für die Vergabe nach Wartezeit maßgeblich ist der Zeitpunkt des Erwerbs des für den Zugang zum MAFB qualifizierenden Hochschulabschlusses im Sinne von § 4 Studien- und Prüfungsordnung.

#### **§ 7**

#### **Übergangsbestimmung**

Bei dem Studiengang handelt es sich um ein neues Studienangebot. Ein Zulassungsverfahren für höhere Fachsemester gemäß § 8 BbgHZG wird zum Wintersemester 2016/2017 nicht durchgeführt.

#### **§ 8**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren für den Masterstudiengang Frühkindliche Bildungsforschung zum Wintersemester 2016/2017.

gez. Prof. Dr. Eckehard Binas  
Präsident

Potsdam, den 24.10.2016

**Anlage I**

**zur Satzung zur Durchführung des Zulassungsverfahrens und des Hochschulauswahlverfahrens für den forschungsorientierten Masterstudiengang Frühkindliche Bildungsforschung der Fachhochschule Potsdam und der Universität Potsdam**

**Bewertungsbogen gemäß § 6 Abs. 3 (Hochschulauswahlverfahren)**

BewerberIn: .....

BewerberIn Nr.: .....

PrüferIn:.....

PrüferIn:.....

PrüferIn.....

Datum: .....

1. Zugangsvoraussetzung im gemäß § 4 Studienordnung erfüllt?

2. Bewertung gemäß § 6 Abs. 3 (Hochschulauswahlverfahren)

1. Grad der Qualifikation (im Sinne von § 10 Abs. 2 BbgHZG)	Note
2. Bewertung des Bewerbungsesays	Punkte (0-3)
• Relevante Kenntnisse und Vorerfahrungen für das Masterstudium	
• Studienmotivation und Studienziele	
• Abstraktionsfähigkeit, Fähigkeit zur Kontextualisierung	
• Fähigkeit zur begründeten und reflektierten Stellungnahme, Positionierung	
• Fähigkeit, eigene Forschungsinteressen und -fragen klar zu skizzieren	
Gesamtpunktzahl	
Entspricht Note gemäß § 6 Abs. 3	

Gesamtnote (51 % Nr. 1 und 49 % Nr. 2)	
--	--

Bemerkungen:

Unterschriften Prüferinnen/Prüfer